

5. Änderung vom 5. Oktober 2022 zur Geschäftsordnung der Stadt Nauen vom 9. September 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat auf Grund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2022 folgende 5. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 - Stadtverordnete

§ 1 wird um Abs. 3 und 4 ergänzt:

- (3) Für die konstituierende Sitzung sind Ausnahmen von der Präsenzpflcht nicht zulässig. Ferner verbleibt es für die/ den jeweilige/n Vorsitzende/n der Sitzung und die/den Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamten bei der verpflichtenden persönlichen Teilnahme am Sitzungsort.
- (4) Die per Video teilnehmenden Mitglieder der StVV werden durch den/die Protokollführer/in eingetragen

§ 3 – Einberufung der StVV

§ 3 wird um Abs. 4, 5 und 6 ergänzt:

- (4) Gewählte Vertreter StVV, welchen eine persönliche Teilnahme an der Präsenzsitzung der StVV aus in der Kommunalverfassung genannten Gründen nicht möglich ist, können auf begründeten Antrag per Videozuschaltung teilnehmen. Für die Erfüllung der erforderlichen technischen Voraussetzungen haben die jeweilige Antragsteller Sorge zu tragen. *Konferenzsystem und Videoplattform werden durch die Stadt Nauen gestellt.*
- (5) Zu jeder Sitzung ist ein Antrag per Videozuschaltung neu zu stellen und muss bis spätestens einen Tag vor der Sitzung, 08:00 Uhr, unter der E-Mail-Adresse stvv@nauen.de gestellt sein. Die Antragstellenden erhalten am Sitzungstag von der Stadtverwaltung eine E-Mail mit den entsprechenden Zugangsdaten.
- (6) Per Video an nichtöffentlichen Teilen der Sitzung Teilnehmende haben sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen das Sitzungsgeschehen verfolgen können

§ 10 – Redordnung

§ 10 wird um Abs. 7 ergänzt:

- (7) Bei Verwendung einer Diskussionsanlage hat die Rednerin oder der Redner von einem Mikrofon aus zu sprechen

§ 11 – Sitzungsleitung

§ 11, Abs. 5 wird geändert:

- (5) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der StVV dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des

Raumes verweisen bzw. die weitere Teilnahme per Video untersagen. Die/der Stadtverordnete soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

§ 13 – Geheime Wahlen

§ 13 wird um Abs. 6 ergänzt:

- (6) Eine geheime Wahl am Sitzungsort ist nicht zulässig, wenn Mitglieder der StVV per Video an der Sitzung teilnehmen. In diesem Fall erfolgt die geheime Wahl im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahl. Hierzu erhalten die Sitzungsteilnehmer die Wahlunterlagen am Sitzungsort bzw. über den Postweg. Diese senden die Stimmzettel in dem ebenfalls übersandten, jeweils gleich aussehenden Briefumschlag, verschlossen an das Büro der StVV zurück. Dort werden die Wahlbriefe verschlossen gesondert aufbewahrt und zu dem vorab festgelegten Termin der Wahl- und Zählkommission zur Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben.

Artikel II

Die 5. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Nauen tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Nauen, den 5. Oktober 2022

gez. Ralph Bluhm
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung